

# RS Vfgh 1988/6/10 B956/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.1988

## Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

## Norm

StGG Art5

Vlbg GVG 1977 §5 Abs2

## Leitsatz

Keine Bedenken gegen §5 Abs2 iVm. §1 Abs1 litb GVG Vlbg; Versagung der Genehmigung des Erwerbes von Mehrheitsanteilen an einem Hotel durch einen Ausländer - vertretbare Abwägung privater und dagegensprechender öffentlicher Interessen; keine Verletzung des Eigentumsrechtes

## Rechtssatz

Keine denkunmögliche Versagung einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung gemäß §5 Abs2 Vlbg. GVG 1977.

Mag der von der Behörde verfochtenen Ansicht auch entgegengehalten werden können, daß die Verpachtung Schwierigkeiten (so - wie es in der Beschwerde lautet - "prinzipiellen bankpolitischen Gründen") begegnen würde, so ist doch die Meinung der Behörde keineswegs denkunmöglich. Im übrigen erscheint es unwahrscheinlich, daß sich für das - den Aktenunterlagen zufolge sehr gut geführte - Hotel bei einigem Bemühen kein anderer Käufer als der Erstbeschwerdeführer finden läßt.

## Entscheidungstexte

- B 956/87  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 10.06.1988 B 956/87

## Schlagworte

Ausländergrunderwerb

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1988:B956.1987

## Dokumentnummer

JFR\_10119390\_87B00956\_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)